



**HAL**  
open science

# Die polizeiliche Konstruktion der Subjektivität

Fabien Jobard

► **To cite this version:**

Fabien Jobard. Die polizeiliche Konstruktion der Subjektivität. Jan Deck; Sarah Delmann; Daniel Loick; Johanna Müller. Ich schau Dir in die Augen, gesellschaftlicher Verblendungszusammenhang! Texte zur Subjektkonstitution und Ideologieproduktion, ventil, 2001, 3-930559-87-0. halshs-01149589

**HAL Id: halshs-01149589**

**<https://shs.hal.science/halshs-01149589>**

Submitted on 15 May 2015

**HAL** is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.

## Fabien Jobard

"Die polizeiliche Konstruktion der Subjektivität", in Jan Deck, Sarah Dellmann, Daniel Loick, Johanna Müller (dir.), *Ich schau Dir in die Augen, gesellschaftlicher Verblendungszusammenhang! Texte zur Subjektkonstitution und Ideologieproduktion*. Mayence : Ventil, 2001

"Die polizeiliche Konstruktion der Subjektivität", in Jan Deck, Sarah Dellmann, Daniel Loick, Johanna Müller (dir.), *Ich schau Dir in die Augen, gesellschaftlicher Verblendungszusammenhang! Texte zur Subjektkonstitution und Ideologieproduktion*. Mayence : Ventil, 2001

*Auf jeden Fall läßt sich zeigen, daß man am Ende des 18. Jahrhunderts vor drei Möglichkeiten der Organisation der Strafgewalt steht. Vereinfachend könnte man sagen, daß im monarchischen Recht die Bestrafung ein Zeremoniell der Souveränität ist; sie brandmarkt den Körper des Verurteilten mit den Malen der Rache; und sie entfaltet vor den Augen der Zuschauer einen Terroreffekt, der um so stärker ist, als die physische Gegenwart des Souveräns und seiner Macht über ihren eigenen Gesetzen steht. Für die Reform-Juristen ist die Bestrafung eine Maßnahme, durch welche die Individuen wieder zu Rechtssubjekten gemacht werden sollen; sie arbeitet nicht mit Malen, sondern mit Zeichen, mit codierten Vorstellungskomplexen. Und im Projekt der Kerkerinstitution ist die Bestrafung eine Technik des Einzwängens der Individuen; sie arbeitet mit Dressurmethode, die am Körper nicht Zeichen, sondern Spuren hinterlassen: die Gewohnheiten des Verhaltens. Gewalt des Souveräns, Gesellschaftskörper, Verwaltungsapparat. Mal, Zeichen, Spur. Zeremonie, Vorstellung, Übung. Besiegter Feind, wiedereingebürgertes Rechtssubjekt, unmittelbarem Zwang unterworfenen Individuum. Gemarterter Körper, manipulierte Vorstellungen der Seele, dressierter Körper. Diese drei Serien von Elementen charakterisieren die drei konkurrierenden Technologien der Macht.*

Michel Foucault, Überwachen und Strafen

Zwei Ausschnitte aus dem Spielfilm *La haine* (Matthieu Kassowitz, 1996, dt. : Hass): In dem einen fragt ein Junge aus einem sozial schwachen Vorort von Paris einen Polizisten nach seinem Weg. Die Szene spielt in einem reichen Viertel von Paris, in der Nähe von Notre-Dame. Der Polizist antwortet ihm mit einem hohen Grad an Höflichkeit. Im anderen Ausschnitt sieht man den Jungen, einen jungen Araber, und seinen Kumpel, einen jungen Schwarzen, festgenommen. Sie wurden verdächtigt, zum Eigenbedarf Haschisch bei sich zu haben. Auf dem Polizeirevier werden sie geduzt, beleidigt, mißhandelt. Zwei Situationen, zwei Welten, die nacheinander auftauchen. Ich möchte hier nichts anderes unternehmen, als diese beiden Welten zu verstehen, und deren jeweilige Angehörige zu definieren. Das bedeutet, erstens eine genaue Beschreibung der beiden Ereignisse zu erstellen, Bericht zu erstatten. Dabei geht es mir im Wesentlichen um den Unterschied zwischen Höflichkeit und Brutalität im Alltag der Polizeiarbeit. Höflichkeit ist die historisch-gegründete Form für die gesellschaftliche Distanz, die im öffentlichen Raum eingehalten werden muß; sie dient als Ausdruck des Respekts vor dem Status als Staatsbürger, vor dem Status als politischem Subjekt. Sie soll die Handlungsform, die die Anerkennung des Anderen als politisches Subjekt zubilligt. Zweitens möchte ich fragen, inwieweit diese beiden Situationen sich jeweils in einer bestimmten Wahrscheinlichkeit verorten. Ob sie als reine Ereignisse, als Zufälle auftauchen, oder ob sie Teile einer gegebenen Wirklichkeit sind, Elemente einer unsichtbaren Kontinuität. Um die Wahrscheinlichkeit des Einzelereignisses zu ermessen, werde ich - wie es in der Strafprozessordnung ausgedrückt ist - die Beweismaterialien sichten, die zu solchen Situationen führen. Wir werden zu dem Tatbestand kommen, daß die räumliche Trennung zwischen Banlieue und Innenstadt, oder anders: zwischen gefährlichen und bürgerlichen Plätzen im öffentlichen Recht Frankreichs mit der sozialen Trennung zwischen abweichenden Menschen und normalen Bürgern korrespondiert, und daß die Rechtsprechung die Polizei beauftragt, diese strikte Überlagerung zu verfestigen und zu gewährleisten. Wenn man diesen Bericht über Höflichkeit und Brutalität der Polizei unter dem Licht seiner Wahrscheinlichkeit, d.h. seinen Möglichkeitsbedingungen und seinen Häufungen, betrachtet, dann läßt sich von hier aus etwas über den Zusammenhang zwischen Polizei und den ihr Unterworfenen, zwischen öffentlicher Ordnung und politischem Subjekt aussagen. Ich werde mich dann bemühen, zu definieren, ob die Betroffenen der polizeilichen Praktiken Subjekte, Untertanen oder Unterworfenen sind.

Eines fällt sofort auf: Es wird von den beiden Jungen wenig über die strafbaren Übergriffe gesprochen. Die Tatsache aber, daß der uniformierte Polizist den einen mit einem lauten höflich-militärischen „Bonjour“ begrüßt und daß er ihn dazu auch noch gesiezt hat, führt bei den beiden zu echter Verwunderung.

Man gewinnt den Eindruck, daß in den Augen der beiden Jungen der Gebrauch der physischen Gewalt eher die Regel ist und die verbale Höflichkeit ihnen gegenüber eher die Ausnahme. Die Anwendung der physischen Gewalt würde insofern einer bestimmten Regularität gehorchen, wäre eine Routine der Polizeiarbeit, während die Anwendung der Höflichkeitsformen eine Ausnahme der Polizeipraxis darstellen würde. Bemerkenswert ist, wie sehr der Betroffene betont, daß er von dem an der Wache stehenden Polizisten gesiezt wurde. Als anonymes Bürger und mit keiner anderen Berechtigung als der Tatsache, ein einfacher Bürger zu sein, hat der Junge den Polizisten nach dem Weg gefragt. Dagegen bemerkt man, daß die beiden, als sie gefesselt waren, geduzt wurden, während die Polizisten die Personalien der beiden Jungen aufnahmen. Also: In der einen Situation sind Höflichkeit, Anonymität, Dienstleistung (oder in der modernen Sprache gefaßt: „bürgernahe Polizei“) zu erkennen. In der anderen Situation dagegen herrschen Unhöflichkeit, Familiarität (eine Mischung von Respektlosigkeit und Intimität) und Macht (in der alten Sprache gefaßt: „Souveränität“). Dieser Tatbestand entspricht aber überhaupt nicht der Realität der Polizeiarbeit. Was sind die Regeln, im Sinne von Normen, welche die polizeilichen Praktiken in Frankreich einrahmen? Als Staat hat Frankreich die europäische Menschenrechtskonvention von 1951 unterzeichnet. Sie gewährleistet: „*No one shall be subjected to torture or to inhuman or degrading treatment or punishment*“. Außerdem bestimmt der *Code pénal* (franz. Strafgesetzbuch), daß Polizisten strenger als übliche Bürger bestraft werden, wenn sie illegitime Gewalt anwenden. Die Regeln der Polizeipraxis gehen aber über das bloße Verbot des exzessiven Gewaltgebrauchs hinaus: Sie verpflichten den Polizisten auf Loyalität gegenüber den Institutionen der Republik und auf ein „vorbildliches Verhalten“ gegenüber den Bürgern. Der im Dienste des öffentlichen Wohls eingesetzte Polizist „soll bei keiner Gelegenheit sich unwürdig verhalten“ (Art. 7 des *Code de déontologie de la Police nationale*). Darunter fällt auch das Verbot des Duzens der Bevölkerung, wie in einer polizeilichen Richtlinie zu lesen ist. Es gibt also nicht nur ein Verbot illegitimer Gewalt, sondern darüber hinaus einen Zwang zur höflichen Herangehensweise. Das sind die Regeln. Wie sieht es aber mit der tatsächlichen Häufigkeit des Einsatzes von Höflichkeit und von Gewalt aus? Einen konkreten Blick in die polizeilichen Praktiken kann man z. B. durch einen kurzen Umweg über die Disziplinarverfahren innerhalb der Polizei gewinnen. Im Jahr 1987 (das einzige Jahr, für das man über abgeschlossene Daten in diesem Bereich verfügt) gab es 3.160 Disziplinarverfahren wegen beruflicher Fehler (also 3.160 bestrafte Dienstvergehen). Da diese Fälle bestraft worden sind, sind sie ein Indiz für die Aufmerksamkeit der Polizeibehörde gegenüber ihren Beamten. Von den 3.160 abgeschlossenen Disziplinarverfahren sind ca. 200 Fälle von „standeswidriger Verhaltensweise“, und von denen wiederum nur 95 (weniger als die Hälfte) Fälle von illegitimer Gewaltanwendung. Das sind jährlich ca. zwei Polizisten von Tausend, die wegen verschiedener Unhöflichkeitsformen und 0,8 von Tausend, die wegen Gewalt bestraft werden. Was uns davon übrig bleibt, ist die folgende Beurteilung: Höflichkeit ist eine ständige Pflicht im Zusammenhang von polizeilichen Praktiken, da Verstöße dagegen mit nicht unbedeutender Wahrscheinlichkeit verfolgt und bestraft werden. Die belegbare Anzahl der Sanktionen gegen Polizisten in Frankreich und die Wahrnehmung der Jungen im Film, die nahelegt, zu glauben, daß die Polizeipraxis aus physischer Gewalt besteht und viel seltener aus Höflichkeit, stehen sich scheinbar diametral gegenüber. Wie kann dieser Widerspruch verstanden bzw. erklärt werden? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir zwei Aspekte der Interaktionen zwischen den Polizeibeamten und den Jungen genauer betrachten. Der eine ist das Territorium, auf dem die beiden Kräfte aufeinanderstoßen, der andere ist die Strafprozessordnung, die die polizeilichen Praktiken ermöglicht und kodifiziert.

Zunächst zum Territorium. Das Staunen des Jungen über die Höflichkeit des Polizisten gründet darauf, daß ihn zu Hause die Polizisten duzen. „Zu Hause“ heißt hier: in den Pariser Vorstädten, in den Pariser Banlieues, in den aus der Innenstadt verbannten Kleinstädten. Das Siezen des Polizisten gehört im Zusammenhang der nächtlichen Odyssee der drei Jugendlichen aus einer Banlieue in die Pariser Innenstadt zu einer Art Kulturschock, der eng mit dem Ort der Interaktion zusammenhängt, insofern die Familiarität die Regel der Polizei/Bevölkerungs-Verhältnisse in den Banlieues zu sein scheint, und daß im Gegenteil dazu die Höflichkeit und Anonymität die Regel in Paris sind. Das ungleiche Verhalten der Polizei dem Publikum gegenüber läßt sich dann auf ein unterschiedliches Raumverständnis zurückführen. Anonyme Wesen, Anonymität der Behandlung durch die Polizeibeamten auf der einen Seite: hier sind die Merkmale des modernen politischen Subjekts zu erkennen. Die Möglichkeit, Intimität zu genießen, Privatheit zu gewährleisten, also im Endeffekt die Möglichkeit der Trennung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit, zwischen Höflichkeit und Familiarität genießen zu dürfen, ist in unserem liberalen Rechtsdenken die

Bedingung dafür, als politisches Subjekt behandelt zu werden, damit das politische Subjekt seine politischen Rechte (also seine bürgerlichen Rechte: Meinungsfreiheit, Wahlrecht etc.) ausüben kann. Dagegen gäbe es andere Personen, die noch zu definieren wären, deren Rechte auf Höflichkeit und damit auf Freizügigkeit (im Sinne von freiem Zugang zur Öffentlichkeit) in Frage gestellt oder sogar entzogen sind.

Woraus entsteht diese Trennung? Entspricht diese räumliche Ordnung einer konkreten Rechtsordnung? Um diese Frage zu beantworten ist ein Blick in die Strafprozessordnung nötig, die die Eingriffsmöglichkeiten der Polizei kodifiziert. Wann dürfen Polizisten eingreifen? Wenn keine Straftat begangen worden ist, es aber Hinweise oder Vermutungen dafür gibt, daß eine Ordnungswidrigkeit oder eben eine Straftat stattfinden wird oder könnte, dürfen Polizisten die Personalien feststellen. Was sind aber diese Hinweise auf eine noch nicht begangene, aber vermutlich bald stattfindende Straftat? In Berlin wurde 1998 das ASOG (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz) geändert. Auf bestimmten Plätzen darf die Polizei in Berlin verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen, die aus Personalienfeststellung, Abtasten und Durchsuchung der Taschen besteht. In Frankreich ist die Lage anders, vor allem wegen des rechtlichen Grundsatzes, nach dem die Öffentlichkeit als ein unteilbares Ganzes betrachtet wird: Verdachtsunabhängige Kontrollen dürfen auf dem gesamten Territorium des Landes begangen werden. *„L'identité d'une personne, quel que soit son comportement, peut être également contrôlée (...) pour prévenir une atteinte à l'ordre public, notamment à la sécurité des personnes et des biens.“* Die Polizei darf dann jede Person verdachtsunabhängig kontrollieren *„quel que soit son comportement“* ‚unabhängig von ihrem Verhalten‘. Praktisch heißt das: Die Polizei darf jederzeit überall jede und jeden kontrollieren. Sie kann willkürlich, d.h. anhand eigener Kriterien, darüber entscheiden, wer ihrem Machtbereich unterliegt, wer kurz für eine Personalienkontrolle herausgegriffen werden muß. Ich meine damit nicht, daß die Kontrolle, die in diesem Rahmen ausgeübt wird, für die Polizisten einen Freibrief für jegliche Form des Eingreifens und Auftretens bedeutet. Kontrolle, Abtasten und oberflächige Durchsuchung sind keine Einladung zur Unhöflichkeit – zumindest noch nicht.

Die Polizei kann also nach eigenen Kriterien willkürlich entscheiden. Ein solcher gewaltsamer Eingriff ins grundrechtliche Prinzip der Gleichbehandlung durch staatlichen Amtsträger ist aber vom französischen Verfassungsgericht nicht unbeachtet geblieben. Das Gericht hat nach der letzten Änderung des Art. 78.2, welche die unbeschränkten Kontrollen einführt, einen sog. ‚Deutungsvorbehalt‘ geäußert, d.h.: Die Formulierung des Gesetzes (also hier der Art. 78.2) darf zwar unverändert bleiben, seine praktische Anwendung muß sich aber nach bestimmten Vorbehalten richten. Die Polizisten müssen nämlich, wenn sie nach den Personalien einer Person fragen, vor Gericht beweisen können, dass es materielle Indizien gegeben hat, die sie zur Notwendigkeit der Identitätsfeststellung gezwungen haben. Was sind diese materiellen Indizien?

Sie bestehen aus zwei Elementen, einerseits aus dem Verhalten der Person, andererseits dem Ort der Kontrolle. Betrachten wir zuerst das Verhalten der Person. Ich fasse einige gerichtliche Entscheidungen der letzten Jahre zu einer Art kurzer Kasuistik der Personalienkontrolle zusammen. *„Wir rechtfertigen die Entscheidung zur Festnahme einer Person, die Polizisten bei einer Personalienkontrolle getroffen haben, da die Person schwankend in der U-Bahn-Station ging, mit glasigen Augen, in einem offensichtlich alkoholisierten Zustand, der auf den Gebrauch von Betäubungsmitteln zurückzuführen war, so daß dieses Verhalten darauf hinwies, daß eine Straftat von der Person frisch begangen worden war“*. Das Aussehen der Person reicht nicht aus, um sie kontrollieren zu dürfen. Ihr Verhalten bzw. ihre Verhaltensweise in Anwesenheit von Polizisten gilt als Hinweis zur Kontrolle. Es reicht z.B. nicht aus, wie ein Ausländer auszusehen, um nach seinen Personalien gefragt werden zu können. Ein offizielles Rundschreiben an alle Polizeidienststellen stellt fest (*Circulaire Bulletin officiel de la Police nationale*, 11.12.1995): *„In Fremdsprachen verfaßte Plakate anzukleben, oder sich in einem Auto mit ausländischen Kennzeichen bzw. in der Nähe eines Konsulates oder einer Botschaft aufzuhalten“* bilden konkrete („manifestes“) Indizien dafür, um eine Personalienkontrolle zu rechtfertigen. Das Aussehen reicht nicht aus, das Verhalten ist entscheidend. Ein anderer Rechtssprechungsauszug: *„Die Personalienkontrolle ist gerechtfertigt, wenn sie sich darauf berufen kann, daß in dem betreffenden Viertel viele Straftaten begangen werden, und wenn die kontrollierte Person versuchte, sich umzudrehen und schneller zu gehen, als sie das Polizeiauto sah“*. Das Territorium spielt ebenfalls eine wichtige Rolle, wie ich später ausführen werde. Die Polizisten, die eine Personalienkontrolle durchführen, müssen gegebenenfalls vor

dem Richter nachweisen können, daß der Ort, an dem die Kontrolle stattfand, als gefährlich gilt (was im Berliner ASOG gesetzlich festgestellt ist).

Durch die Rechtsprechung wird die Straße aufgeteilt. Grundsatz des öffentlichen Rechts in Frankreich ist, dass Straßen der Allgemeinheit bzw. der Öffentlichkeit gehören. Handlungsfreiheit ist die Regel und Staatseingriffe sollen die Ausnahme sein. Gegen diesen Grundsatz spräche dann die Rechtsprechung. Die Öffentlichkeit ist geteilt. In einem Teil flanieren unbeschränkt freie Bürger, aufgeklärte Subjekte, die den Eingriff des Staates tatsächlich als Ausnahme erleben. In dem anderen Teil bewegen sich andere Personen, die sich mit einer nicht unerheblichen Wahrscheinlichkeit der Polizeiintervention zu unterwerfen haben. Wer sind diese Leute? Gefährliche Menschen, da sie sich mit einem abweichenden, verdächtigen Verhalten an gefährlichen Orten bewegen. Können diese Personen als politische Subjekte definiert werden, die eine Besonderheit gemeinsam haben, die Besonderheit, daß sie „gefährlich“ sind?

Der Unterschied zwischen dem Berliner ASOG und der französischen Strafprozessordnung (StPO) besteht in dieser Hinsicht darin, daß das ASOG den Status eines vorgeschriebenen Gesetzes hat, so daß die Polizei nach objektiven, vorgängigen Kriterien handelt; wohingegen es in Frankreich dem Richter obliegt, im Nachhinein zu überprüfen, ob die schon stattgefundene Kontrolle rechtmäßig gewesen ist. Die Entscheidung des französischen Verfassungsgerichts hat die Vorbehalte gegenüber verdachtsunabhängigen, also unbeschränkten Kontrollen aus dem Gesetz ausgelagert (wörtlich: ausgesetzt). Der Richter soll jetzt praktisch post hoc darüber urteilen, was in Deutschland ex ante vorgeschrieben ist. ‚Post hoc‘ heißt: die Tat ist geschehen. Der Richter soll von den Betroffenen, durch Erstattung einer Anzeige bei der zuständigen Behörde, d.h. die Polizei angerufen werden.

Wer sind die Betroffenen? Jedermann? Es wird unterstellt, daß die soziale Fähigkeit, einen Richter anzurufen, gleichmäßig, homogen und von sozialen und bildungsmäßigen Ungleichheiten unberührt wäre - Anrufung wegen eines nicht vorgeschriebenen Vorbehaltes, im Bereich einer Tatsache, die sehr stark von der Situationsbeurteilung abhängt... Praktisch, d.h. in diesem Fall soziologisch gesehen, hat das Verfassungsgericht nichts anderes gemacht, als die Leitlinien der Personalienkontrolle aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herauszunehmen. Zwar dürfen Bürger die an ihnen durchgeführten Personalienkontrollen vor Gericht bringen. Diejenigen, die das aber können, sind genau diejenigen, die nicht von der Territorialisierung der Polizei betroffen sind, die politischen Subjekte, die in der Anrufung des Richters nach einem möglicherweise illegitimen Übergriff des Staates auf sie ihren Status als politisches Subjekt gerade bestätigen. Dagegen kann man die polizeiliche Interaktion mit den Anderen, den Gefährlichen wie folgt skizzieren: Der gewonnene (subjektive) Eindruck, unter ständiger Überwachung der Polizei zu stehen, von der der Zugang zur Öffentlichkeit abhängt, führt zu einer strukturellen Paranoia, die die (objektive) Wahrscheinlichkeit von Verhaltensauffälligkeiten in der Begegnung mit Polizisten erhöht, und damit zugleich die Wahrscheinlichkeit, kontrolliert zu werden.

Warum aber bringen diese Kontrollen zugleich die Wahrscheinlichkeit mit sich, daß die Betroffenen von den Polizisten geduzt oder sogar brutal behandelt werden? Aus zwei Gründen. Der eine gehört zur Situation selbst, er entsteht aus dem faktischen Gefüge solcher Interaktionen. Der andere ist eine unmittelbare Folge des Zusammenhangs zwischen ungleichem Recht und geteilter Öffentlichkeit. Damit komme ich zum Schluß, da die Frage der Wahrscheinlichkeit der polizeilichen Gewaltanwendung den Kern der Frage des politischen Subjektes trifft. Der erste Grund der polizeilichen Gewaltanwendung gehört wie oben genannt in die Logik der spezifischen Interaktion zwischen Polizisten und ihrem Klientel. Der Schritt zur Personalienfeststellung bringt eine hohe Spannung mit sich, die den Widerstand seitens der Kontrollierten und die Angst seitens der Polizisten erhöht. Die Angst der Polizisten ist nicht zu unterschätzen, da auch eine bestimmte Risikobereitschaft von den Kontrollierten erwartet wird. Und der sicherste Weg, mit der Angst (d.h. mit der Ungewißheit) fertigzuwerden ist der, die Betroffene unter die eigene (physische) Gewalt zu bringen.

*La Haine* zeigt jedoch, daß gerade keine Gefahr von den beiden Jungen ausging. Angesichts der sozialen Realität des Polizeirechts aber, wo die Wahrscheinlichkeit der Prüfung der Bedingungen des Gewahrsams durch den Richter sehr gering ist, wird deutlich, daß die Polizisten in diesem Raum annähernd alles machen

können, was sie wollen. Und der Raum, dieser von der Rechtssprechung konsolidierte Raum, ist derjenige der Polizei, derjenige, in dem die Polizei eine gewisse Entscheidungsmacht genießt. In der Regel übt die Polizei ihren Auftrag mit Höflichkeit, mit Distanz, Zurückhaltung, oder besser gesagt: mit guten Sitten aus - wie es schon gezeigt worden ist. In anderen Räumen oder mit Personen, die dem Polizeiverständnis nach diesem Raum nicht angehören, gebraucht die Polizei das Instrument, dessen Monopol sie hat: Gewalt. In der Öffentlichkeit wird das Siezen als konkretes Mittel des Schutzes des Individuums gegen das Eindringen des Staates gebraucht, und die Anwendung der Gewalt ist tatsächlich eine Seltenheit. Daten dafür lassen sich aus den Disziplinarverfahren ableiten, die gegen Polizisten eröffnet werden. Die Gewalttaten von Polizisten, die gemeldet worden sind, stammen mit Sicherheit (bzw. mit höchster Wahrscheinlichkeit) aus solchen Fällen: Sie sind Seltenheiten, Verhaltensauffälligkeiten, Ausnahmen. Vor allem aber gehören sie zu einer anderen Logik des Rechts, insofern die Betroffenen der Unhöflichkeit zwar nicht de jure, aber de facto ausgenommen sind von der Möglichkeit, im Nachhinein das Recht zum eigenen Schutz gegenüber der Staatsgewalt anzurufen. Was hat dieser Tatbestand mit der Frage des politischen Subjektes zu tun?

Welche Personen sind es, bei denen die Polizei solche Möglichkeiten einschränkt? Es geht nicht darum, dass diese Personen von jeder Form sozialer Interaktion ausgeschlossen sind; sie sind sozialisiert, haben einen gewissen Zugang zu den Arbeits- oder Wohnmärkten, usw. Sie gehören zu einer Gesellschaft, nicht aber in die Gesellschaft. Was das polizeiliche Recht der Personalienkontrolle ihnen zuschreibt, ist die Angehörigkeit zur Öffentlichkeit unter Vorbehalt. Dieser Vorbehalt ist das Verhalten und das Territorium, in dem sie sich aufhalten.

Sind sie dann politische Subjekte, eingeschränkte Subjekte oder gar keine Subjekte? Darum gibt es zwei Antworten, die zu zwei Momenten der politischen Philosophie Michel Foucaults zurückführen. In *Überwachen und Strafen* (1975) beschreibt Michel Foucault zunächst die reine Souveränität, die sich durch eine eklatante und öffentliche Ausübung der Gewalt auf den Körper des Verurteilten zeigt. Das ist die ehemalige Form der Macht: Alle Untertanen sind in diesem Zusammenhang potentielle Opfer der Souveränität. Danach aber weist Foucault auf die Modernisierung der Repressionstechnologien, auf das Verschwinden der körperlichen Marter und deren Ersetzung durch die rationalisierte, vorhersehbare und ausgewichene Disziplin. Die Macht zieht ihre Kraft aus dem ökonomischen Gebrauch der Körper, bzw. der Arbeitskräfte. An die Stelle der Repression tritt die Disziplin. An die Stelle des Untertanen ritt das Subjekt, im Sinne des *assujetti*, des Unterworfenen. Subjektivität wird in Überwachen und Strafen Produkt der Macht, sofern „Subjektivierung“ gleichbedeutend mit „Unterwerfung“ ist.

Foucault läßt über die überlebenden Formen der Souveränität in diesem Buch vieles unklar. Was uns die angesprochene Homologie zwischen der sozialen Zugehörigkeit, der räumlichen Zugehörigkeit und der Verbannung ins Reich der Polizeientscheidung zeigt, ist eine Struktur, in der innerhalb des heutigen Rechts, innerhalb der heutigen Disziplinarmacht die alten Souveränitätsformen überleben. Als ob der moderne Staat kein so großes, zumindest nicht restloses Vertrauen in die Disziplin hätte und es der Rechtssprechung überließe, gegenüber bestimmten Bevölkerungen, die disziplinunfähig anzusehen wären und eine Sonderrechtsprechung innerhalb des Rechts auszuüben pflegte. In Überwachen und Strafen fehlt auch noch ein anderes Merkmal des polizeilichen Handelns, nämlich die Koexistenz des Zwangs zur Höflichkeit und der Gewährleistung des Gewaltmonopols. Noch hat Foucault hier keine Aufmerksamkeit für die interaktionistischen Merkmale des Disziplingebildes. Im Zentrum des Panopticons werden Herrscher und Beherrschte miteinander nicht mehr physisch verbunden, sondern optisch. Das Panopticon-Modell schließt alle physische Interaktion aus. In der Tat haben wir aber gesehen, daß die Ausübung der physischen Gewalt stets mit dem Verzicht auf Höflichkeit und mit dem Gebrauch der Vertraulichkeit verbunden ist. Auf französisch wird das Gegenteil von „Höflichkeit“ als *„familiarité“* definiert, auf deutsch „Vertraulichkeit“. Alle empirischen Elemente zeigen eine tatsächlich zwiespältige Beziehung zu der Polizei seitens derjenigen, die von der Polizei geduzt werden. Der Film zeigt in einigen Szenen, inwieweit Polizei und Betroffene jeweils ein gewisses Verhalten, wenn nicht eine gewisse Anerkennung voneinander erwarten. Die durch das Duzen ausgedrückte Vertraulichkeit gilt nicht als Beleidigung, oder als *„injure“*. Das französische Wort *„injure“* hat eine enge Beziehung zum Begriff „Recht“, „Recht auf irgendwas“: *„in-juria“* heißt „jemanden aus dem gemeinen Recht ausschließen“. Der Gebrauch des Duzens bei der Polizei tendiert zu einer Anerkennungsform, zu einer

Vertrauensform, so dass im Endeffekt das Duzen der Betroffenen das Zeichen für eine Gemeinsamkeit von Polizei und Betroffenen ist. Und gerade diese Gemeinsamkeit bildet ein bestimmtes Subjekt. Ich habe auf die strukturelle Paranoia der von der Polizei Betroffenen gegenüber der Polizei hingewiesen, man könnte aber auch auf die Allgegenwärtigkeit der Polizei in *La haine* hinweisen, oder auf die Rolle, die eine Polizeiwaffe für die Identität einer der drei Jungen spielt, oder auf die folgende Aussage eines Polizisten, der Leiter eines Einsatzkommandos in einem Pariser Banlieue ist: „Der Jugendliche muß in sein soziales Umfeld wieder zurückgeführt werden – Arbeitslosigkeit, Fremdkultur, städtische Zone.... Der Polizist ist eine der außenstehenden Personen, den der Junge am häufigsten begegnet: Sein Leben wird von der Polizei geführt. Notwendigerweise gibt es ein Machtverhältnis [“*rapport de forces*“] mit einem Gefühl aus Anerkennung und Hass.“ (Michel FELKAY, *Les interventions de la police dans les zones de cités urbaines*. Paris : L’Harmattan, 1999).

„Sein Leben wird von der Polizei geführt“. Dieses andere Subjekt, das anderen Territorien, gefährlichen Räumen zugehört, wird mit einem besonderen öffentlichen Recht behandelt, und die Polizei hat den Auftrag, dieses andere Recht zu gewährleisten, dieses Subjekt in bestimmten Räumen zu fixieren, und mit ihm familiär zu sein. So daß die Lebenswelt der Betroffenen von einer ständigen Präsenz und von einem stetigen Eindringen der Polizei gekennzeichnet ist, so daß ihre Weltanschauung und Selbstwahrnehmung durch die ständige Präsenz der Polizei geprägt wird, so daß im Endeffekt diese Leute als andere Subjekte konstituiert werden. Nicht mehr politische Subjekte, sondern Subjekte einer polizeilichen Souveränität: Gewalt des Souveräns/Mal/Zeremonie/gemarterter Körper. Die Polizei ist zugleich an dieser Stelle die einzige Vermittlungsinstanz (die Mediation) zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft. Sie macht nichts anderes, als die Lebenswelt (die aus Selbstwahrnehmung und Lebensführung besteht) dieser Menschen rechtlich zu bestätigen, d.h. deren soziale und räumliche Zugehörigkeit durch vom Recht geschützte Praktiken zu konsolidieren. Die Polizei macht dann nichts anderes, als eine Bestätigungsinstanz der geteilten Lebenswelten der Subjekte zu sein, in denen sowohl die subjektive Wahrnehmung der Personen als auch deren objektive Praktiken durch die polizeiliche Praxis gekrönt werden. Im Endeffekt sind die Lebenserwartungen und Alltagserwartungen dieser Subjekte stark an die Interaktionen mit der Polizei gebunden, und zusammen mit den Alltagserwartungen auch ihre Alltagsselbstwahrnehmungen und -praktiken. Die Polizei, die in üblichen sozialen Verhältnissen den üblichen politischen Subjekten den Raum dafür gewährleistet, ihre bürgerlichen Rechte auszuüben, ist die Instanz, die gegenüber anderen Leuten zur Aufrechterhaltung der Gesamtordnung eine Mischung aus zwei Technologien der Macht ausübt: Souveräne Macht auf die Körper, disziplinäre Macht auf die Lebensführung. Diese Mischung von Technologien erzeugt weder ein bürgerliches Subjekt, noch einen atomisierten Untertan, sondern le *sujet à éternellement policier*, den immer polizeilich durchdrungenen Untertan.